

RS Vwgh 2015/6/30 Ro 2014/17/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

34 Monopole

Norm

ABGB §1311;

GSpG 1989 §56 Abs1;

1. ABGB § 1311 heute
2. ABGB § 1311 gültig ab 01.01.1812

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2014/17/0067

Rechtssatz

§ 56 Abs 1 dritter Satz GSpG normiert lediglich, dass § 56 Abs 1 Satz 1 GSpG, wonach Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach diesem Bundesgesetz bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren haben, kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB darstellt. Diese Einschränkung bezieht sich ausschließlich auf die in § 56 Abs 1 erster Satz GSpG normierte Pflicht zur Wahrung eines verantwortungsvollen Maßstabs bei den Werbeauftritten. Paragraph 56, Absatz eins, dritter Satz GSpG normiert lediglich, dass Paragraph 56, Absatz eins, Satz 1 GSpG, wonach Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach diesem Bundesgesetz bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren haben, kein Schutzgesetz iSd Paragraph 1311, ABGB darstellt. Diese Einschränkung bezieht sich ausschließlich auf die in Paragraph 56, Absatz eins, erster Satz GSpG normierte Pflicht zur Wahrung eines verantwortungsvollen Maßstabs bei den Werbeauftritten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014170066.J03

Im RIS seit

27.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at